

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Regionale Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit in den Landkreisen Gütersloh und Warendorf**

Vom 26. Juni 2020

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Würdigung der Stellungnahmen.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Stellungnahmen.....</b>	<b>5</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Mit Beschluss vom 28. Mai 2020 sieht der G-BA in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale pandemische Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des pandemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO) vom 23. Juni 2020 für die Landkreise Gütersloh und Warendorf aufgrund eines besonderen Infektionsgeschehens, das sich unter anderem durch eine Zahl von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner eines Kreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt innerhalb einer Woche auszeichnet, weitreichende Beschränkungen in öffentlichen und privaten Bereichen geregelt.

Hiervon ausgehend hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit der Landesregierung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2020 beim G-BA eine regional begrenzte Ausnahmeregelung nach § 9 Absatz 2a der GO des G-BA für die Landkreise Gütersloh und Warendorf beantragt, die zunächst befristet für einen Zeitraum von drei Wochen die Möglichkeit der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese für dort ansässige Vertragsärzte eröffnet.

Die Regelung ist notwendig, weil bislang noch unklar ist, wie sich das Infektionsgeschehen ausgehend von einem Schlachtbetrieb in den Landkreisen verbreitet. Deshalb ist es zwingend erforderlich, vermeidbare Infektionsrisiken zu minimieren. Die Regelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eignet sich besonders, um ein Übergreifen des Infektionsgeschehens von erkrankten Mitarbeitern des Schlachtbetriebes oder bereits weiterer Erkrankter aus ihrem Umkreis auf die übrige Bevölkerung zu vermeiden.

Da derzeit vorrangig die Gruppe der Beschäftigten in dem Schlachthofbetrieb, hingegen bisher kaum die übrige Bevölkerung von Infektionen betroffen ist, wird von einem Bedarf für weitere Ausnahmeregelungen derzeit nicht ausgegangen. Hiervon unberührt bleibt allerdings die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden

den Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten.

Die Ausnahmeregelung orientiert sich an der letztgültigen bundeseinheitlichen Regelung laut Beschluss über die Verlängerung und Anpassung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit vom 14. Mai 2020.

Das rückwirkende Inkrafttreten am 23. Juni 2020 orientiert sich am Erlass der o.g. CoronaRegioVO vom 23. Juni 2020.

Die Beschlussfassung erfolgte nach § 9 Absatz 2a Satz 3 1. Halbsatz GO im schriftlichen Verfahren.

Die Patientenvertretung trägt die Beschlussunterlagen mit.

### **3. Würdigung der Stellungnahmen**

Nach § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer (BÄK) und nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO dem Land Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2020 mit einer verkürzten Frist von ca. einem halben Werktag Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Aus der eingegangenen zustimmenden Stellungnahme der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen ergaben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf. Seitens der Bundesärztekammer wurde auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet (siehe Abschnitt 6).

Von einer Anhörung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1.Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

### **4. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **5. Verfahrensablauf**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt</b>
24.06.2020	KBV	Antrag auf regionale Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit
24.06.2020	UA VL	Abstimmung der Unparteiischen
24.06.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK und der Landesregierung NRW
26.06.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahmen und abschließende Beratung sowie Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
30.06.2020		Nichtbeanstandung des BMG
10.07.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
23.06.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 26. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 6. Stellungnahmen

Vom: [Cornelia.Sennewald@mags.nrw.de](mailto:Cornelia.Sennewald@mags.nrw.de)  
An: [Carius.Sandra](mailto:Carius.Sandra)  
Cc: [Helmut.Watrlawit@mags.nrw.de](mailto:Helmut.Watrlawit@mags.nrw.de); [Frank.Stollmann@mags.nrw.de](mailto:Frank.Stollmann@mags.nrw.de); [Felix.Luetken@mags.nrw.de](mailto:Felix.Luetken@mags.nrw.de);  
[Fabian.Schalt@mags.nrw.de](mailto:Fabian.Schalt@mags.nrw.de); [Heidrun.Muehle@mags.nrw.de](mailto:Heidrun.Muehle@mags.nrw.de)  
Betreff: AIV: Stellungnahmeverfahren | regionale Ausnahmeregelung telefonische AU für Güterkraft und Warendorf  
nach § 9 Absatz 2a GO | EILT: Bitte Rückmeldung bis 25.06. (14 Uhr)  
Datum: Donnerstag, 25. Juni 2020 10:53:19

---

Liebe Frau Carius,

für das MAGS erkläre ich Zustimmung zu der o.a. Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen  
Cornelia Sennewald

---

Cornelia Sennewald

Referat für GKV, Vertragsarztrecht, Sektorenübergreifende Versorgung (IV B 3)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3434

E-Mail: [cornelia.sennewald@mags.nrw.de](mailto:cornelia.sennewald@mags.nrw.de)

Telefax: (0211) 855-3056

Internet: [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO:

[www.mags.nrw/datenschutzhinweise](http://www.mags.nrw/datenschutzhinweise)



## Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 25.06.2020

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de

**Dezernat 3**  
**Qualitätsmanagement,**  
**Qualitätssicherung und**  
**Patientensicherheit**

Fon +49 30 400 456-430  
Fax +49 30 400 456-455  
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd  
Aktenzeichen: 872.10

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

### per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung und  
veranlasste Leistungen  
Frau Dr. Sandra Carius  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der  
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Regionale Ausnahmeregelung zur telefonischen Fest-  
stellung von Arbeitsunfähigkeit in den Landkreisen Gütersloh und Warendorf.**

*Ihre Mail vom 24.06.2020*

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für Ihre Mail vom 24.06.2020, in welchem der Bundesärztekammer kurzfristig  
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Arbeits-  
unfähigkeits-Richtlinie bezüglich einer regionalen Ausnahmeregelung zur telefonischen  
Feststellung von Arbeitsunfähigkeit in den Landkreisen Gütersloh und Warendorf gegeben  
wird.

Die Bundesärztekammer gibt hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH  
Leiter Dezernat 3